

## Treuhand-News Nr. 32 Dezember 2011

\*\*\*\*\*

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Steuern sparen im Jahr 2011 – was Sie jetzt noch tun können**
- ➔ **Aufbewahrungspflicht verletzt; was passiert?**
- ➔ **Prämienverbilligung – Was bei einem Wechsel der Krankenkasse zu tun ist**
- ➔ **Neue Ausgabe UP|DATE – Informationen aus dem Treuhandbereich**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Viele Grüsse  
Brigitte Kaiser



### **KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH**

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> [info@kaiser-buchhaltungen.ch](mailto:info@kaiser-buchhaltungen.ch)

*Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung.  
Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.*

---

## ➔ **Steuern sparen im Jahr 2011 – Was Sie jetzt noch tun können**

### **Einzahlungsmöglichkeiten in die 3. Säule A ausnutzen**

Für Lohnempfänger mit 2. Säule (Pensionskasse)

**max. Fr. 6'682.--**

Für Selbständigerwerbende und Personen mit Lohn  
Nebenerwerb ohne 2. Säule: Maximalbetrag bzw.  
20 % des AHV-pflichtigen Einkommens

**max. Fr. 33'408.--**

### **Fehlende Beiträge in die Pensionskasse einzahlen**

Einkäufe in die Pensionskasse zur Verbesserung der Leistungen sind steuerlich interessant. Es müssen aber Vorabklärungen mit der entsprechenden Pensionskasse getätigt werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Einkäufe gesetzeskonform sind.

### **Liegenschaftsunterhalt**

Bei Liegenschaften, die selbst bewohnt oder vermietet werden, können jährlich ein Pauschalbetrag oder die effektiven Unterhaltskosten abgezogen werden. Die Pauschale beträgt 20 % des Eigenmietwertes oder der erzielten Mietzinseinnahmen. Wenn beispielsweise der Eigenmietwert

Fr. 25'000.-- beträgt, kann eine Pauschale von Fr. 5'000.-- ohne Nachweis in Abzug gebracht werden.

Es empfiehlt sich deshalb, eine Renovation oder Ersatzbeschaffungen für Bad/Küche/Heizung etc. wenn möglich im gleichen Jahr vorzunehmen. Alle Rechnungen und Belege dazu müssen aufbewahrt werden.

### **Amortisation von Hypotheken**

Die tiefen Zinssätze bieten die Gelegenheit zur Amortisation von Hypotheken. Wenn die Zinsen steigen, können zusätzliche Amortisationen schwierig werden.

Werden Schulden aus steuertechnischen Gründen gehalten, sollte man im Fall einer Erwerbslosigkeit einen raschen Ausstieg aus dieser Verbindung machen können.

### **Abzüge für Krankheits- und Invaliditätskosten**

Die Krankheits- und Invaliditätskosten können in Abzug gebracht werden, sofern sie 5 % des Nettoeinkommens übersteigen, d.h. bei einem Einkommen von beispielsweise Fr. 80'000.-- besteht

ein Selbstbehalt von Fr. 4'000.--. Es müssen also Ausgaben von mehr als Fr. 4000.-- anfallen, damit überhaupt ein Abzug möglich ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich möglichst hohe Kosten in einem Jahr zu verursachen (z.B. Zahnarzt, Optiker etc.) und dafür in den Folgejahren wieder zu sparen. Besonders bei Ehepaaren lohnt sich dieses Vorgehen, auch wenn es im Moment finanziell ins Gewicht fällt. Auch Kosten für minderjährige und in Ausbildung stehende Kinder können abgezogen werden.

### ***Auch für KMU gibt es eine Reihe von Möglichkeiten für die Abschlussplanung:***

#### **Investitionen**

Betriebsnotwendige Investitionen vorziehen und somit das Abschreibungspotential für das laufende Jahr erhöhen.

#### **Warenvorräte**

Evtl. ist es sinnvoll, noch diverse Waren einzukaufen und an Lager zu legen, um damit die Warenreserve auszunutzen.

#### **Angefangene Arbeiten**

Aufträge noch im laufenden Jahr abschliessen und verrechnen oder noch offen lassen und erst nächstes Jahr verrechnen.

#### **Unterhaltsarbeiten**

Arbeiten noch dieses Jahr ausführen lassen und der laufenden Erfolgsrechnung belasten.

### **Arbeitgeberbeitragsreserven der Pensionskasse**

Die Bezahlung von zukünftigen Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse können vollumfänglich der Erfolgsrechnung belastet werden. Voraussetzung dafür ist, dass diese Beiträge noch dieses Jahr an die Pensionskasse überwiesen werden.

Bei all diesen Möglichkeiten sollte die Liquidität nicht ausser Acht gelassen werden. Es ist wichtig, dass ein Unternehmen immer genügend Liquidität aufweisen kann.

### **Betriebsaufwände vorziehen**

Zum Beispiel Büromaterial, EDV-Zubehör, Drucksachen, Werbemittel etc. noch im alten Jahr bestellen, damit die Aufwandrechnung verbucht werden kann.

\*\*\*

### **➔ Aufbewahrungspflicht verletzt; was passiert?**

Werden Geschäftsunterlagen nicht korrekt aufbewahrt, können sich sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

**Zivilrechtlich** müssen Dokumente vor allem aus Beweis Zwecken aufbewahrt werden, um bei einer Auseinandersetzung die eigene Position zu stärken. Falls Gläubigern bzw. Vertragspartnern durch die Verletzung der Aufbewahrungspflicht ein Schaden entsteht, so können unter Umständen die obersten Verwaltungsorgane einer Gesellschaft haftbar gemacht werden. Diese Haftung kann reduziert werden, wenn das Unternehmen nachweislich über ein funktionierendes und dokumentiertes Aktenmanagement verfügt.

Eine vernachlässigte Aufbewahrungspflicht kann auch **strafrechtliche** Folgen haben. Folgende Straftatbestände sind relevant, wenn Gläubiger geschädigt werden, was vor allem bei einem Konkurs vorkommt:

- Urkundenunterdrückung; wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert;
- Unterlassung der Buchführung, was mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert wird;
- Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher, wird mit Busse bestraft.

Der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht nur für die eigenen Interessen wichtig, sondern muss auch aus rechtlichen Gründen korrekt erfolgen. Abgesehen von der Bilanz und Erfolgsrechnung kann die Aufbewahrung auch elektronisch erfolgen, muss aber zahlreichen Anforderungen genügen. Der Schutz der Daten gegen unerlaubten Zugriff und Manipulation ist nur ein Aspekt der elektronischen Aufbewahrungspflicht.

Es ist zu empfehlen, wichtige Verträge und Geschäftskorrespondenz immer auch in Papierform aufzubewahren.

\*\*\*

### **➔ Prämienverbilligung – Was bei einem Wechsel der Krankenkasse zu tun ist**

Erfahrungsgemäss wechseln im Kanton Zürich jedes Jahr bis zu 30'000 Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung die Krankenkasse. Die SVA Zürich macht es ihnen einfach, die neue Krankenkasse zu melden, damit sie trotzdem die Prämienverbilligung erhalten.

Während die Kundinnen und Kunden noch bis Ende November die Krankenkasse wechseln können, teilt die SVA Zürich bereits den rund 60 im Kanton Zürich tätigen Kassen mit, welche Versicherten gemäss den Vorgaben des Kantons Anspruch auf **Prämienverbilligung** im Jahr 2012 haben und wie hoch die Beiträge sind. Würde die SVA Zürich das Ende der Kündigungsfrist abwarten, hätten die Krankenkassen zu wenig Zeit, um den rund 345'000 betroffenen

Versicherten, die ihnen treu bleiben, die Verbilligung bereits von der Prämienrechnung für den Januar abzuziehen.

Da die SVA Zürich die Prämienverbilligung direkt an die Krankenkasse überweist, erfordert ein Kassenwechsel eine besondere Bearbeitung: Die gekündigte Krankenkasse retourniert den für den ehemaligen Versicherten bestimmten Betrag an die SVA Zürich. Worauf die SVA Zürich die Verbilligung direkt dem Kunden überweist. Damit dies reibungslos gelingt, erhalten alle Kundinnen und Kunden mit Anspruch auf Prämienverbilligung im November ein Änderungsformular. Wer die Krankenkasse wechselt, trägt die neue Kasse und die eigenen Kontoangaben ein und schickt dieses Formular der SVA Zürich zurück. Er erhält dann bis Mitte Jahr die Prämienverbilligung auf sein Konto überwiesen. Wer die Krankenkasse nicht wechselt, braucht das Änderungsformular nicht einzusenden.  
(Quelle SVA Zürich)

\*\*\*

### ➔ **Neue Ausgabe UP|DATE – Informationen aus dem Treuhandbereich**

In der aktuellen Ausgabe UP | DATE – Informationen aus dem Treuhandbereich werden folgenden Themen behandelt:

- Was ändert bei Ehepaar- und Familienbesteuerung
- Wer darf unterschreiben? Die Unterschriftenregelung in Betrieben
- Neue Pflichten für Hersteller und Importeure
- Kurznews
- Einlageblatt: Sozialversicherungen 2012

Wir wünschen anregende Lektüre und stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen oder spezifische Fragen zu Treuhandthemen haben.

\*\*\*

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.